

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Mittel
6. Statutenrevision
7. Auflösung des Vereins
8. Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizer Mentalcoaching Verband“ im folgenden SMCV genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB
- Art. 2 Der Sitz des SMCV befindet sich am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

II. Zweck

- Art. 3 Zweck des SMCV ist der Zusammenschluss der diplomierten Mentalcoaches, akad. Mentalcoaches und MSc. Mentalcoaching in einem Verband. Dieser wahrt und fördert die Interessen der Mitglieder in beruflicher Hinsicht. Der SMCV hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.
- Art. 4 Ziele und Aufgaben
- Informations- und Erfahrungsaustausch
 - Qualitätssicherung
 - Interessenvertretung nach aussen durch Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Organisationen und Behörden im In- und Ausland
 - Berufsankennung
- Art. 5 Der SMCV ist politisch, kulturell und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der SMCV besteht aus natürlichen und juristischen Personen und hat Aktivmitglieder, Studierende, Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder.
- Aktivmitglieder sind jene, welche eine abgeschlossene Ausbildung als dipl. Mentalcoach, akad. Mentalcoach oder MSc. Mentalcoaching absolviert haben und dazu mindestens 400 Ausbildungsstunden sowie mindestens 100 Praxisstunden verfügen, die von einer anerkannten Ausbildungsinstitution bestätigt sind. Eine Stunde entspricht 45 Minuten.
 - Absolvent(inn)en anderer Ausbildungsstätten im mentalen Bereich mit mindestens 200 Ausbildungsstunden, sowie mindestens 100 protokollierten Praxisstunden, können durch ein Aufnahmeverfahren durch mindestens zwei Aktivmitglieder des SMCV als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Eine Stunde entspricht 45 Minuten.
 - Studierende am Mentalcollege Bregenz oder gleichwertigen Institutionen.
 - Passivmitglied kann jeder werden, sofern er den Vereinszweck ideell unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Den Passivmitgliedern stehen keine weiteren Rechte zu.

- Gönner können juristische und natürliche Personen werden, welche den Verein finanziell oder auf andere Weise unterstützen.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.7 An der Hauptversammlung sind die Aktiv- sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, andere Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

Art. 8 Aufnahme
Wer Mitglied werden will, reicht der/m Präsident/in ein schriftliches Beitrittsgesuch ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen, eine Aufnahme verweigern.

Studierende können nach ihrem Ausbildungsabschluss ein Gesuch zur Aktivmitgliedschaft stellen. Den Aktivmitglieder-Beitrag bezahlen sie im folgenden Vereinsjahr.

Art. 9 Austritt
Jedes Mitglied kann auf Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis Ende Oktober mitzuteilen.

Art. 10 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) Wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen.
- b) Wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schwer schädigt.
- c) Wenn das Mitglied einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Statuten oder die Berufsordnung begeht.
- d) Wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung schriftlich und eingeschrieben gemahnt wurde.

Art. 11 Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Im Falle der Ausschliessung wegen Beitragszahlungsrückstandes kann auf die Fristansetzung verzichtet werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Einsprache erheben. Der Vorstand legt der nächsten Mitgliederversammlung die Einsprache vor. Diese kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Alle Mitgliedsrechte ruhen bis zum Abschlussentscheid.

Art. 12 Das Logo ist ein Qualitätsmerkmal des SMCV und darf nur nach vorgängiger Zustimmung des Vorstandes verwendet werden. Damit soll verhindert werden, dass das Logo auch von Nichtmitgliedern verwendet wird.

IV. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Revisionsstelle

1. Die Hauptversammlung

Art. 14 Das oberste Organ des Vereines ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Drittel statt. Die Einladung und die Traktandenliste sind bekannt zu geben und müssen mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin im Besitze aller Mitglieder sein.

Art. 15 Anträge von Mitgliedern sind sechs Wochen vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Art. 17 Jede gemäss den Statuten einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über die Versammlung muss ein Protokoll geführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Sollte die Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, wird frühestens nach drei Wochen eine zweite Hauptversammlung einberufen, die mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden beschliesst.

Art. 18 Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte und fasst Beschluss über:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Annahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Vorstandes, Revisoren
- Bewilligung Jahresbudget
- Statutenrevision
- Vorlagen und Anträge der Mitglieder

2. Der Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Ist nicht der gesamte Vorstand bestellt, so ist dieser zur Selbstergänzung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ermächtigt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der bzw. die Präsident/in wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Spesenersatz sowie auf ein den finanziellen Mitteln des Vereines angepasstes Sitzungsgeld.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Art. 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die ihm durch die Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben und Geschäfte aus. Für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung zustehen, ist der Vorstand abschliessend zuständig.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Einberufung der Hauptversammlung, die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und die Ausführung der Beschlüsse
- Die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Bildung von Arbeitsgruppen
- Die Vertretung nach aussen
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Besorgung der laufenden Geschäfte
- Die Qualitätssicherung
- Die Höhe der Sitzungsgelder festlegen

Art. 21 Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll verfasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 22 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

3. Die Arbeitsgruppen

Art. 23 Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt oder bilden sich aus Eigeninitiative der Vereinsmitglieder nach Absprache mit dem Vorstand. Sie sind für die übernommenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

4. Die Revisionsstelle

Art. 24 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem/r Rechnungsrevisor/in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisionsstelle überprüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Erteilung der Décharge.

V. Mittel und Haftung

- Art. 25 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 26 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen (Aktive, Studierende und Passive)
 - Gönnerbeiträgen
 - Freiwilligen Zuwendungen, Spenden
 - Erträge aus Veranstaltungen
- Art. 27 Die Beitragshöhe der Aktivmitglieder, Studierenden, Passivmitglieder sowie Gönner für das laufende Jahr wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 29 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückerstattung von bezahlten Jahresbeiträgen.

VI. Statutenrevision

- Art. 30 Eine Revision der Statuten kann nur durch eine Hauptversammlung vorgenommen werden und Bedarf die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereines

- Art. 31 Die Auflösung des Vereines kann nur mit dreiviertel Mehrheit an der Hauptversammlung erfolgen.
- Art. 32 Über ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen entscheidet die Hauptversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2005 angenommen worden; sie treten mit diesem Datum in Kraft.